

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt

Wirtschaftszweig

Tarifgebiet

Agentur für Arbeit

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Anzeige über den Beginn

eines Streiks

einer Aussperrung

Bezug: Anzeige über den Beginn des Streiks/der Aussperrung vom \_\_\_\_\_

Name des Betriebes

Anschrift, Telefon

Art der überwiegend hergestellten, reparierten oder gehandelten Erzeugnisse

Zahl der zum Zeitpunkt des Beginns des Streiks / der Aussperrung beschäftigten Arbeitnehmer

insgesamt    davon Arbeiter    davon Angestellte

--	--	--	--

**Hinweis:** Bitte hier die Zahl der Arbeitnehmer angeben, die in dem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der im Bezirk der Agentur für Arbeit gelegen ist, dem die Anzeige erstattet wird.

Beginn der Arbeitseinstellung

erster Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit

--	--	--

**Hinweis:** Uhrzeit nur eintragen, sofern am ersten Tag weniger als die volle Arbeitszeit gearbeitet wurde.

Zahl der beteiligten Arbeitnehmer

insgesamt    davon Arbeiter    davon Angestellte

--	--	--	--

### Hinweis:

Hier ist nicht die Zahl der Arbeitnehmer aufzunehmen, die wegen betrieblicher Einschränkung infolge eines Teilstreiks nicht beschäftigt werden können und deshalb entlassen, aber nicht zu Kamp fzwecken ausgesperrt wurden.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Stunden

--	--

Ort, Datum

Unterschrift

--	--

### Hinweis:

Die Anzeige (zweifach) ist unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen. Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

Bitte beachten Sie im eigenen Interesse, dass Sie zu diesen unverzüglichen Anzeigen nach § 320 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet sind und ordnungswidrig handeln, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (§ 404 Abs. 2 Nr. 25 SGB III). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden (§ 404 Abs. 3 SGB III).